Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Medizinische Hochschule Hannover			
Ggf. Standort	Hannover			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Biomedizinische Datenwissenschaft			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	☐	Blended Learning	☒
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Zum Wintersemester 2021/2022			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Unbekannt, da Erstakkreditierung			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Unbekannt, da Erstakkreditierung			

Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	20.05.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO*

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Für das Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit des Masterstudienganges Biomedizinische Datenwissenschaft vier Semester. Zielgruppe sind Absolvent/innen mit einem biowissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einem abgeschlossenen Medizinstudium.

Ziel des Masterstudienganges ist es, den Studierenden am Standort Hannover eine erstklassige und qualifizierende Ausbildung zu ermöglichen, die zum Erwerb von Forschungskompetenz im Bereich datenwissenschaftlicher/biomedizinischer Forschungsrichtungen führt.

Im Mittelpunkt des viersemestrigen Masterstudiengangs steht die praxisnahe forschungsorientierte Ausbildung. Insbesondere der Erwerb digitaler Fertigkeiten und die datenanalytische Anwendung im Kontext aktueller Forschungsprojekte sowie die Einbettung des umfangreichen Wahlpflichtangebotes aus dem Bereich Forschung/Krankenversorgung bereiten Studierende auf die zukünftigen Herausforderungen im Gesundheitssystem vor. Es werden gleichermaßen theoretisches und praxisnahes Wissen, praktische Fertigkeiten unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und ethischer Gesichtspunkte sowie Medien- und IT-Kompetenz vermittelt.

Durch die Nähe zur wissenschaftlichen Tätigkeit der Unterrichtenden ist gewährleistet, dass sich aktuelle Entwicklungen der Forschung im Masterstudium niederschlagen.

Bei der Wissensvermittlung an der Schnittstelle zwischen den Biowissenschaften, Datenwissenschaften und der Medizin steht die kompetenzorientierte Lehre sowie das Unterrichten von Fach- und Methodenkenntnissen im Vordergrund. Unterrichtet werden Theorie und Praxis als Einheit. Die abgestimmte Kombination von innovativen E-Learning Formaten und Präsenzlehre ermöglicht den Studierenden ein zeit- und ortsungebundenes Lernen bei gleichzeitiger Einbindung in das interdisziplinäre Umfeld der MHH mit engem Kontakt zu den Lehrenden aus biomedizinischer Forschung und Klinik. Dieser enge Praxisbezug wird besonders in der Vermittlung aktueller Forschungsthemen und aktuellster biomedizinischer und datenwissenschaftlicher Methoden in allen Modulen deutlich. Durch die schriftlichen Ausarbeitungen der durchgeführten Projekte werden die Studierenden herangeführt, wissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren und zu beschreiben und anschließend in deutscher und/oder englischer Sprache mit ihren Kommiliton(inn)en zu kommunizieren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Biomedizinische Datenwissenschaft (M.Sc.)“ an der Medizinischen Hochschule Hannover macht auf die Gutachtergruppe einen insgesamt sehr guten Eindruck.

Durch die interdisziplinäre Anlage des Studiengangs wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche besonders für die zukünftig zu erwartenden relevanten Themen in den Naturwissenschaften und der Medizin benötigt werden. Die Interdisziplinarität überspannt dabei viele Bereiche (exemplarisch seien Mikrobiologie, Onkologie bis hin zu neurologischen Fragestellungen genannt) und stellt eine Stärke des Studiengangs dar.

Dadurch, dass der Studiengang Förderungsbestandteil des Exzellenzclusters RESIST geworden ist, ist eine langfristig gute Ausstattung vorhanden. Dies betrifft neben der personellen auch die sächliche Ausstattung. Zudem erwartet die Gutachtergruppe, dass die Studierenden von den Forschungsaktivitäten der Lehrenden profitieren werden. Die geplanten Kapazitäten lassen erwarten, dass die Studierenden gute Betreuungsverhältnisse in der Lehre aber auch bzgl. der Studienorganisation und –betreuung erleben werden.

Besonders wertvoll für die Studierenden dürfte aus Sicht der Gutachtergruppe die Arbeit mit den Daten aus dem hochschuleigenen Data Warehouse sein. Die Hochschule verfügt über eine große Menge von Datensätzen, welche für die Studierenden dieses Studiengangs nutzbar gemacht werden können und eine gute Umsetzung des Curriculums erwarten lassen

Der Studiengang ist in einem Blended Learning-Modell konzipiert. Hierfür werden viele Elemente über die eigens aufbereitete Lernplattform ILIAS vermittelt und durch Präsenzphasen ergänzt. Für die Studierenden ergibt sich hierdurch eine große organisatorische Flexibilisierung ihres Studiums.

Neben der Flexibilisierung hat die Hochschule das Curriculum so konzipiert, dass durch ein Anrechnungskonzept für die Zielgruppe der Mediziner auch ein Studium neben einer Berufstätigkeit ermöglicht wird. Durch die Anrechnung wird sichergestellt, dass in den Studiengang zugelassene Mediziner 20 ECTS-Punkte je Studiensemester erwerben, was berufsbegleitend gut möglich ist.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick 3
Kurzprofil des Studiengangs 4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 5
Inhaltsverzeichnis 6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 9
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 10
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 23
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 23
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 23
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 23
3 Begutachtungsverfahren 24
3.1 Allgemeine Hinweise 24
3.2 Rechtliche Grundlagen 24
3.3 Gutachtergruppe 24
4 Datenblatt 25
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung 25
4.2 Daten zur Akkreditierung 25
5 Glossar 26
Anhang 27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)[1]

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt vier Semester und umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

Durch die Zulassungsordnung wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiengangs insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden. Die Zulassung zum Studiengang setzt laut Paragraph 2 der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover“ voraus, dass ein(e) Bewerber(in) „a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Biologie, Biomedizin, Biochemie oder in einem vergleichbaren Studiengang der Biowissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder b) ein Medizinstudium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit Staatsexamen oder ausländischem berufsqualifizierendem Äquivalent abgeschlossen hat“. Für die Zulassung von Absolvent(inn)en eines Medizinstudiums ist die Anrechnung vorher erbrachter Leistungen möglich. Hierfür hat die Hochschule das Curriculum so gestaltet, dass in die Semester eins bis drei Module gelegt wurden, die eine Anerkennung von 10 ECTS-Punkten/Semester ermöglichen. Der Masterstudiengang stellt somit einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als forschungsorientiert und konsekutiv beschrieben. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck, welche einen hohen Forschungsbezug der jeweiligen Theorieinhalte beinhaltet. Die forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs ist im Diploma Supplement festgeschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover“.

Dies wurde durch die Gutachtergruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben. Der Studiengang sieht gemäß § 8 der "Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover" regelkonform eine Abschlussarbeit vor. „Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Thema aus einer

[1] Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019, gültig seit 01.01.2018“ (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

(bio)medizinischen Fachrichtung in einer vorgegebenen Frist mit datenwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“ (ebd.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Zugang zum Studiengang „Biomedizinische Datenwissenschaft“ wird in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover“ geregelt.

Hiernach ist für eine Zulassung in das konsekutive Master-Programm erforderlich, dass ein(e) Bewerber(in)

> *„a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Biologie, Biomedizin, Biochemie oder in einem vergleichbaren Studiengang der Biowissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat*
> *oder*
> *b) ein Medizinstudium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit Staatsexamen oder ausländischem berufsqualifizierendem Äquivalent abgeschlossen hat*
> *und*
> *c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.“*
>
> (§ 2, Absatz 1 der o.g. Ordnung)

Damit ist zum einen gewährleistet, dass ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 des niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang führt laut § 1 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover“ zu dem Abschluss „Master of Science“. Der Studiengang verortet sich in den Fächergruppen Naturwissenschaften und Medizin, in welchen die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Es wird laut § 1 der o.g. Ordnung nur ein Grad für den Abschluss des Studiums vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird den Absolvent(inn)en ein Diploma Supplement ausgestellt, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Beispielhaft ausgefüllte Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache wurden dem Selbstbericht beigelegt. Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang wurde ein Modulkatalog vorgelegt. Aus diesem werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Der Studiengang ist modularisiert. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zur Verwendbarkeit des Moduls.

Die Vergabe einer relativen Note wird durch die Ausstellung eines Diploma Supplements sichergestellt, welches den aktuellen Vorgaben entspricht. Die Vergabe einer relativen Abschlussnote wird zudem unter Abs. 6 des § 13 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover“ festgeschrieben. Für die Bildung der relativen Note berücksichtigt die Hochschule die Vorgaben durch den User’s Guide des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) (ebd.).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden laut Paragraph 14 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover“ vergeben, „wenn alle in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen erbracht wurden.“ Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 4 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover“ mit 30 Stunden pro LP berechnet.

Im Masterstudiengang sind je Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies wird durch die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sichergestellt (s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts). Der Bearbeitungsumfang für die „Master-Thesis“ beträgt laut Paragraph 8 der o.g. Ordnung 30 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

Link Volltext

Der Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO.

Link Volltext

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Akkreditierung und der dazugehörigen Begehung wurde dem Aspekt des interdisziplinären Zuschnitts des Studiengangs aus den drei Fachbereichen Medizin, Informatik und Naturwissenschaften besonders Rechnung getragen. Zudem wurde in den Gesprächen ausführlich diskutiert, wie der Studiengang für die Zielgruppe der Mediziner effizient studierbar gemacht wurde und wie für diese Zielgruppe ein Studium auch neben einer Berufstätigkeit ermöglicht wird. Hierfür hat die Hochschule das Curriculum so zusammengestellt, dass in den Semestern eins bis drei jeweils Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten verortet sind, welche Medizinern aufgrund deren zuvor erbrachter Leistungen anerkannt werden können. Hierdurch ergibt sich für diese Zielgruppe eine Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten/Semester in den Semestern eins bis drei. In Semester vier ist dann die Master-Thesis im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erstellen. Durch das Blended-Learning-Konzept wird weiter ein Studium neben einer Berufstätigkeit besonders unterstützt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

> *„Ziel des praxisnahen forschungsorientierten Masterstudienganges ist die Vermittlung einer sowohl wissenschaftlichen als auch berufsqualifizierenden Ausbildung im Bereich der biomedizinischen Datenwissenschaft. Im Vordergrund steht der Erwerb umfassender Kompetenzen zur Aufbereitung, Analyse und Visualisierung komplexer, biomedizinischer Daten. Der Studiengang qualifiziert zur wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Übernahme von Entwicklungs- und Führungsaufgaben. Im Studiengang Biomedizinische Datenwissenschaft sind theoretische und praktische Anteile eng miteinander verknüpft. Der Studiengang vereint die Datenwissenschaft mit dem besonderen Aufgabengebiet der Infektiologie. Anwendungsnahe Aspekte werden betont und u.a. durch zwei Praxismodule zur ‚Angewandten Datenwissenschaft' sowie der Masterarbeit intensiv vermittelt. Die Modulinhalte und Lernziele werden im jeweils aktuell geltenden Modulkatalog beschrieben."* (§ 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover)
>
> *„Im Mittelpunkt des viersemestrigen Masterstudiengangs steht die praxisnahe forschungsorientierte Ausbildung. Insbesondere der Erwerb digitaler Fertigkeiten und die datenanalytische Anwendung im Kontext aktueller Forschungsprojekte sowie die Einbettung des umfangreichen Wahlpflichtangebotes aus dem Bereich Forschung/Krankenversorgung bereiten Studierende auf die zukünftigen Herausforderungen im Gesundheitssystem vor."* (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 13)
>
> *„Den Absolvent/innen des Studiengangs steht ein breites Spektrum an Berufsfeldern offen. Einsatzbereiche finden sich beispielsweise*
> - *in (Universitäts-)Kliniken und Forschungsinstitutionen,*
> - *in der pharmazeutischen Industrie,*
> - *bei klinischen Auftragsforschungsinstituten,*
> - *in Koordinierungszentren für Klinische Studien,*

- *in Einrichtungen des Gesundheitswesens,*
- *in der medizinischen Softwareindustrie,*
- *in der Administration des Gesundheitswesens, in der Hochschullehre sowie bei Krankenkassen und Fachministerien.“* (ebd.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Studienordnung) spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wider. Insgesamt kommt die Gutachtergruppe zu der Einschätzung, dass eine zukunftsfähige Ausrichtung des Studiengangs auf die biomedizinische Datenwissenschaft gelungen ist. Die derzeitige Beschreibung der Qualifikationsziele trägt dieser Ausrichtung angemessen Rechnung und entspricht den Vorgaben.

Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind gut auf das weiterführende Master-Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass von Seiten der Fachvertretung der Hochschule die Kontakte zu den Alumni gut gepflegt werden. Die Gutachtergruppe bestätigt die Hochschule auf diesem Wege und möchte anregen, diese guten Praxiskontakte auch in Zukunft für eine Praxisverbindung der aktuell Studierenden zu nutzen.

Die Gutachtergruppe erwartet, dass die Absolvent(inn)en des Studiengangs sehr gut auf eine weiterführende Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Voraussetzung hierfür ist nach Meinung der Gutachtergruppe jedoch eine Erweiterung/Fokussierung des Qualifikationsprofils um/auf den Bereich Angewandte Statistik (durch Integration einer Fachvertreterin/eines Fachvertreters in die Lehre). Hintergrund ist, dass in den benannten Berufsfeldern viele Personen mit einem Statistikhintergrund arbeiten – die Absolvent(inn)en des Studiengangs sollten hierauf vorbereitet werden, um schneller eine „gemeinsame Sprache“ zu ermöglichen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent(inn)en werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Hierfür zielt die Hochschule darauf ab, den Studierenden eine selbstbestimmte Haltung gegenüber Entscheidungsebenen auf persönlicher, politischer und wirtschaftlicher Ebene zu vermitteln. Ebenso soll den Studierenden ein kritischer Umgang mit (wissenschaftlichen) Informationsquellen vermittelt werden.

Die Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene entsprechen den aktuellen Vorgaben. Die Gutachtergruppe erwartet, dass die Vermittlung der beschriebenen Qualifikationsziele zu einer hochwertigen Ausbildung der Absolvent(inn)en führen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
Link Volltext

Dokumentation

Die Zugangsvoraussetzungen sowie die mit dem Studiengang adressierte Zielgruppe wurden im Kapitel 1.3, „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.

Als konsekutiver Studiengang baut der zu akkreditierende Studiengang auf einem vorher absolvierten fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang (alternativ auf einem zuvor absolvierten Medizinstudium) auf. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs innerhalb von vier Semestern Vollzeitstudium Inhalte und Kompetenzen aus den Bereichen Medizin, Informatik und Naturwissenschaften.

Hierfür werden im ersten Semester sechs Pflichtmodule je fünf ECTS-Punkte belegt („Einführung in die Datenwissenschaft“, „Klinische Studien und Biobanking“, „Einführung in die Datenanalyse“, „Grundlagen der Informatik“, „Imaging biologischer Systeme“ und „Humangenetik“). Die beiden letztgenannten Module werden Absolvent(inn)en eines vorherigen Medizinstudiums anerkannt und führen für diese zu einer Belastung von vier Modulen (20 ECTS-Punkten) im ersten Semester.

Das zweite Studiensemester umfasst die Module „Mikrobielle Pathogene“ (10 ECTS-Punkte, anerkennungsfähig für Mediziner), „Digitale Bildanalyse“ (fünf ECTS-Punkte), „Big Data und Interoperabilität“ (fünf ECTS-Punkte), „Omics-Techniken und Big Data“ (fünf ECTS-Punkte). Ergänzend wird ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich „Angewandte Datenanalyse“ (fünf ECTS-Punkte) studiert. In diesem Modul wird ein dreiwöchiges Praktikum aus einem der Themengebiete „Medizinische Mikrobiologie“, „Genexpression“, „Omics-Technologien (Proteomics, Transcriptomics, Metabolomics, Glycomics, Genomics)“, „Bildgebende Verfahren“ oder „Elektronenmikroskopie“ absolviert.

Im dritten Studiensemester sind die Module „Pathomechanismen der Infektion“ (10 ECTS-Punkte, anerkennungsfähig für Mediziner), „Datenschutz, Datensicherheit und Ethik“ (fünf ECTS-Punkte) sowie „Statistical Machine Learning – KI und Datenanalyse“ (fünf ECTS-Punkte) vorgesehen. Im dritten Semester ist das Wahlpflichtmodul II im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. Hier haben die Studierenden die Wahlmöglichkeiten „Onkologie“, „Infektionsbiologie“, „Virologie“, „Immunologie“, „Radiologie“, „Klinische Studien“, „Kardiologie“ und „Epidemiologie“.

Das vierte Semester ist der Masterarbeit mit „Scientific Writing/Reading/Presentation“ und Kolloquium im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten vorbehalten.

Durch den Einsatz einer Lerner-aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Für die Durchführung des Studiengangs setzt die Hochschule ein Blended Learning-Konzept ein. Zu diesem – und auch dem Aspekt der aktiven Einbindung der Lernenden – führt sie wie folgt aus:

> *„Um bei den Studierenden die Motivation und Bereitschaft für Online-basierte Lehrformate zu erhöhen, ist die verpflichtende Einführung Online-gestützter Gruppenarbeit sehr förderlich. Beim betreuten Online-Lernen (E-tivities) erwerben die Studierenden Wissen und/oder Fertigkeiten allein und/oder in Kleingruppen (von bis zu 5 Personen) durch interaktive Selbstlernmodule, aber auch in größeren Gruppen (von bis zu 20 Personen), diskutieren den Lernstoff miteinander, führen kooperativ die ihnen gestellte Lernaufgabe oder das Projekt durch und unterstützen sich hinsichtlich der eingesetzten Technologien und Lernstrategien. Mit dieser Maßnahme wird zusätzlich die später beruflich erforderli-*

che Teamarbeit eingeübt. In den Lernphasen werden die Studierenden von den Dozierenden durch synchrone oder asynchrone Kommunikation begleitet.
Video- und Audioinhalte sind schon lange fester Bestandteil mediengestützter Lehr-Lern-Szenarien und ergänzen den klassischen Präsenzunterricht. Videos lassen sich wiederholt anschauen und Themenbereiche gezielt ansteuern. So bieten sie eine gezielte, methodisch-fundierte Vorbereitung für Präsenzlehrveranstaltungen. Die theoretische Wissensvermittlung durch Online-Vorlesungen sorgt für eine gute Integration von Selbst- und Präsenzstudium. Online-Vorlesungen werden flankiert durch z.B. Webinare Chats, Blogs, Wikis und E-Portfolios.
Den Dozierenden kommt die zusätzliche Aufgabe zu, auch Lernbegleiter/innen zu sein und für Beratungen und Betreuung während der Onlinephase zur Verfügung zu stehen. Der beständige Austausch ist ebenso wichtig wie das Feedback über die Lernfortschritte.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 7)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen aus den fachlichen Bereichen der Medizin, Informatik und Naturwissenschaften führen gemeinsam zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Durch die interdisziplinäre Anlage des Studiengangs wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche besonders für die zukünftig zu erwartenden relevanten Themen in den Naturwissenschaften und der Medizin benötigt werden. Die Interdisziplinarität überspannt dabei viele Bereiche (exemplarisch seien Mikrobiologie, Onkologie bis hin zu neurologischen Fragestellungen genannt) und stellt eine Stärke des Studiengangs dar. Die Hochschule verfügt zudem über eine große Menge von Datensätzen, welche für die Studierenden dieses Studiengangs nutzbar gemacht werden können und eine gute Umsetzung des Curriculums erwarten lassen (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts).

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch den Einsatz einer Lerner-aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate auch mittels Blended Learning werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die geringe Kohortengröße und dementsprechend kleine Lerngruppen sehr gut ermöglicht.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines konsekutiven Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Master-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet weiter und ermöglicht somit die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die unter § 15 der "Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover" festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der Konzeption des Studiengangs ist nicht davon auszugehen, dass viele der Studierenden hiervon Gebrauch machen werden. Dementsprechend wird dieser Aspekt des Studiengangs von der Hochschule auch nicht erkennbar forciert. Falls es wider Erwarten Studierende geben sollte, die ein Auslandssemester einlegen wollten, so würde dies durch die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, möglich sein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Studiengang ist Förderbestandteil des Exzellenzclusters RESIST.

In den Anlagen B, C und D des Akkreditierungsantrags legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wird erkennbar, dass aktuell insgesamt 14 Professuren sowie 20 wissenschaftliche Mitarbeitende für die Lehre im Studiengang vorgesehen sind. Zum Sommersemester 2020 ist die Besetzung drei weiterer Professuren („Systembiologie mikrobieller Gemeinschaften“, „Integrative Virus-Wirts-Bioinformatik“ und „Human Systems Immunology“) geplant. Eine weitere Professur („Genetics of Immundysregulation“) soll zum Wintersemester 2020/2021 besetzt werden.

Die Hochschule hat mehrere Programme zur hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden implementiert:

> *„Zur Verbesserung der Lehre hat die MHH ein eigenständiges Qualifizierungsangebot für die Lehre entwickelt. Dabei handelt es sich um einen 2,5 Tage dauernden ‚Basiskurs Didaktik‘. Die Teilnahme an diesem Überprüfungsprozess ist wichtig für Festlegung von nationalen Standards in der (Medizin-)didaktik und stellt eine wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung in der Lehre dar. Für eine Habilitation an der MHH ist die Teilnahme verpflichtend. Darüber hinaus wird der Weiterbildungskurs ‚Aktiv in der Lehre‘ angeboten, der über einen Zeitraum von 1,5 Jahren (im Umfang von 150 Stunden) in Modulform und berufsbegleitend belegt werden kann.*
>
> *Im Didaktikfortbildungsprogramm der MHH werden seit über zehn Jahren, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen (KHN), die Lehrenden in Medizindidaktik ausgebildet. Dieses Programm wurde im Rahmen eines ‚peer-review-Verfahrens‘ durch das Medizindidaktiknetz MDN (der medizinischen Fakultäten Deutsch-*

lands) 2016 als erste Fakultät zertifiziert." (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 23)

Das Konzept der Hochschule zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden wurde während der Begehung thematisiert. Hierbei wurde vor allem auch die Digitalisierungsstrategie der Hochschule besprochen, welche besonders auch für den zu akkreditierenden Studiengangs aufgrund seines Blended Learning-Konzepts Auswirkungen hat. Mündlich wurde dargelegt, dass es bereits Workshops für die Lehrenden zu dem Thema gab. Erst kürzlich vor der Begehung zur Akkreditierung hat der Tag der Lehre unter der Überschrift „Digitale Lehrformate" stattgefunden. Das Angebot wurde laut Darstellung der Hochschule sehr gut angenommen. Der Bereich der Digitalen Lehre wird mit Beginn des Sommersemesters um eine Mediendidaktikerin erweitert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt zur deutlichen Einschätzung, dass die personelle Ausstattung für den Studiengang sehr gut ist. Dies gilt bereits für die vorhandenen personellen Ressourcen, welche im Laufe des Kalenderjahres 2020 noch um vier weitere Professuren erweitert werden. Dadurch, dass der Studiengang Förderbestandteil des Exzellenzclusters RESIST ist, kann eine qualitativ und quantitativ sehr hochwertige Ausstattung der personellen Ressourcen gewährleistet werden. Der Förderzeitraum des Exzellenzclusters ist langjährig angelegt (bis 2026) und umfasst somit fast eine komplette Akkreditierungsdauer. Die Hochschule bekräftigte jedoch in den Gesprächen vor Ort, dass auch für den Fall eines Auslaufens der Förderung der Studiengang weiter voll ausgestattet bleiben würde. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule den Hinweis geben, dass zukünftige Stellenbesetzungen der Ausrichtung des Studiengangs auf die Datenwissenschaften Rechnung tragen sollten.

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird. Sie beurteilt die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als sehr gut. Auch die in den Vor-Ort-Gesprächen thematisierte Teilnahme an diesen Angeboten konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Besonders positiv möchte die Gutachtergruppe die Angebote der didaktischen Weiterqualifikation im Bereich der digitalisierten Lehre hervorheben. Mit diesen Angeboten setzt die Hochschule die formulierte Digitalisierungsstrategie erkennbar in die Tat um. Hiervon profitiert der zu akkreditierende Studiengang aufgrund der Durchführung mittels Blended Learning in besonderem Maße.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Hochschule hat im Selbstbericht Angaben zur Ressourcen-Ausstattung des Studiengangs gemacht. Diesen ist zu entnehmen, dass für die Durchführung des Studiengangs im Blended-Learning-Konzept eine Plattform (ILIAS, Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperations-System) zur Verfügung steht. Der Gutachtergruppe wurde die Plattform im Rahmen der Begehung vorgestellt. Hierbei wurden auch erste schon entwickelte Lehrinhalte exemplarisch vorgestellt.

Laut Selbstbericht werden den Studierenden „schriftliche und/oder elektronische Datenbanken und Zeitschriften der Bibliothek über die Campuseinwahl zur Verfügung gestellt, sodass ein ortsunabhängiger Zugriff möglich ist." (Selbstbericht der Hochschule, S. 5).

Für den Studiengang wurde ein Koordinationsbüro eingerichtet. Das Büro ist mit einer E13-Stelle (1,0 VZÄ) ausgestattet und wird lediglich die Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs betreuen. Das Koordinationsbüro soll von den Studierenden als erste Anlaufstelle für Fragen rund um die Organisation und die Studienberatung wahrgenommen werden.

Wie in den Gesprächen mit den Fachvertreter(inne)n der Hochschule besprochen wurde, werden die Studierenden des Studiengangs Zugriff auf das hochschuleigene Data Warehouse erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass für den zu akkreditierenden Studiengang eine hervorragende nicht-personelle und nicht-wissenschaftlich personelle Ausstattung vorliegt. Die vorgestellte Lernplattform ILIAS bietet alle angemessenen Möglichkeiten zur Durchführung des Studiengangs im Blended-Learning-Konzept. Die exemplarisch gezeigten bereits fertiggestellten Lernmaterialien waren von guter Qualität. Sie sind didaktisch angemessen aufbereitet inhaltlich angemessen anspruchsvoll ausgestaltet.

Ein sehr gutes Element der Ausstattung des Studiengangs sieht die Gutachtergruppe darin, dass die Studierenden Zugriff auf Datensätze aus dem hochschuleigenen Data Warehouse erhalten werden. Durch die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs auf die biomedizinischen Datenwissenschaften erwartet die Gutachtergruppe durch diese Zugriffsmöglichkeiten auf Echtdaten sehr gute Bedingungen für Studierende.

In den Gesprächen zur Begehung wurde zudem thematisiert, dass für eine dauerhaft hochwertige Ausstattung des Studiengangs ausreichend finanzielle Ressourcen vorhanden sind aufgrund der Tatsache, dass der Förderbestandteil des Exzellenzclusters RESIST ist.

Ebenfalls als sehr gut ist zu bewerten, dass die jährlich 20 Studierenden von einer Studienkoordinatorin betreut werden, welche im Umfang einer vollen Stelle lediglich für diesen Studiengang verantwortlich sein wird.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die insgesamt 15 zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Klausuren und mündliche Prüfungen vor, diese werden ergänzt um Studienleistungen (praktische Aufgaben, Praktikumsprotokolle/Versuchsprotokolle und Referate) sowie die Masterarbeit nebst Masterkolloquium.

In § 9 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover“ ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Dies gilt laut demselben Paragraphen nicht für die Masterarbeit, welche lediglich einmalig wiederholt werden darf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe als angemessen.

Die Gutachtergruppe beurteilt es als positiv, dass relativ viele unterschiedliche Prüfungs- und Studienleistungsformen eingesetzt werden, welche ein kompetenzorientiertes Prüfen sehr gut unterstützen.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die starke mediendidaktische Unterstützung des Studiengangs sich auch auf die Weiterentwicklung der Prüfungsformen auswirken wird.

Die Gutachtergruppe erachtet es unter dem Aspekt der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs für sehr gut, dass für die beiden Wahlpflichtmodule sowie für das Masterthesis-Modul eine interdisziplinäre Betreuung durch zwei Fachvertretungen (eine fachliche ausgewiesene Person für den inhaltlichen Hintergrund der Arbeit sowie die zweite Betreuungsposition durch eine(n) Datenwissenschaftlicher(in) zur Beurteilung des methodischen Hintergrunds) sichergestellt wird. Hierdurch wird die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs stärker unterstrichen. Zudem ist zu erwarten, dass sich durch dieses Vorgehen die datenwissenschaftlich-methodische Qualität von bisherigen Abschlussarbeiten abhebt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden.

Durch die Struktur des Curriculums (mindestens fünf Leistungspunkte je Modul, höchstens sechs Module je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen abgefordert. Für in den Studiengang zugelassene Mediziner ergibt sich aufgrund des Anrechnungskonzepts der Hochschule eine Maximalbelastung von vier Modulen (entsprechend vier Prüfungsleistungen) innerhalb eines Semesters. Dies entspricht einem plausiblen Arbeits- bzw. Prüfungsaufwand sowie einer belastungsangemessenen Prüfungsdichte für beide Zielgruppen und auch eine für die Zielgruppe der Mediziner angestrebte Studienmöglichkeit neben einer Berufstätigkeit.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

Die Hochschule hat zur Sicherstellung der Studierbarkeit zudem weitere Elemente installiert, wie z.B. eine Studienberatung, welche im Vorfeld eines Studiums die Studienwahl der Interessierten unterstützt, so dass diese mit angemessenen Erwartungen und Vorstellungen ein Studium aufnehmen können. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine Studienkoordination unterstützt, welche u.a. für Organisation und Koordination des Lehrangebots sowie für die Unterstützung der Studierenden bei der Studienorganisation zuständig ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation, der geplanten Erhebungsmaßnahmen (Workloaderhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang sowohl in einer Vollzeitvariante als auch durch das vorgelegte Anerken-

nungskonzept für Mediziner berufsbegleitend studierbar ist. Die Belastung durch das Studium inklusive der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen kalkuliert. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und die Gutachtergruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagieren wird.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule ein sehr strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden in Referenzstudiengängen positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Es handelt sich um einen Studiengang im Blended-Learning-Modell, welcher für einen Teil der definierten Zielgruppen auch berufsbegleitend studierbar gemacht wird. Für die Durchführung des Studiengangs werden Online- und Präsenzelemente miteinander kombiniert (s. auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts). Der Studiengang wird somit für die Zielgruppe der Biowissenschaftler in einer Vollzeitvariante ermöglicht. Mediziner können ebenfalls zum Studiengang zugelassen werden. Die Hochschule hat das Curriculum so strukturiert, dass mittels eines festgelegten Anerkennungskonzepts für diese Zielgruppe ein Workload von 20 ECTS-Punkten je Semester entsteht. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit eines nebenberuflichen Studiums, welches durch das Blended-Learning-Konzept ebenfalls sehr gut unterstützt wird.

Die Durchführung des Konzepts über viele Online-Elemente reduziert den Reiseaufwand für das Studium und trägt somit ebenfalls dem besonderen Anspruch, der aus dem Profil des Studiengangs erwächst, Rechnung.

Anlage F enthält einen detaillierten Semesterplan, welcher Aufschluss über das Zusammenspiel zwischen den Fernlehr- und Präsenzphasen enthält. Zudem wird aus der Anlage erkennbar, welche Belastung für die beiden Zielgruppen Biowissenschaftler und Mediziner entsteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An den einzelnen Stellen des Berichts wurde dem besonderen Profil als Blended Learning-Studiengang mit der Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums bereits Rechnung getragen. Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass diesen Besonderheiten jeweils in vollem Umfang Rechnung getragen wurde.

Der Studiengang entspricht den aus dem Profil resultierenden besonderen Anforderungen. Die entsprechenden Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit der Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange eines berufsbegleitenden Blended-Learning-Studiengangs. Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der Antragsdokumentation ein klares Bild von der Organisation des Studiums gewinnen und stellt fest, dass das Blended-Learning-Konzept inklusive der geplanten Anerkennung von Leistungen für die Zielgruppe der Mediziner für beide Zielgruppen ein angemessenes Studium mit einer angemessenen zeitlichen Belastung ermöglicht.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass eine besonders gute Betreuung der Studierenden auch unter den besonderen Anforderungen eines Fernstudiums stattfindet. Die

Betreuung folgt einem gut durchdachten Konzept und wird auf verschiedenen Kommunikationskanälen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst. Die im obigen Abschnitt beschriebenen didaktischen Weiterbildungsangebote unterstützen diesen Bereich ebenfalls.

Die Hochschule verfügt über eine Digitalisierungsstrategie, welche auch bei der didaktisch-technischen (Weiter-)entwicklung dieses Studiengangs berücksichtigt wird.

Die Hochschule führt im Selbstbericht zum fachlichen Bezug weiter aus:

> *„An der Medizinischen Hochschule Hannover ist die Infektions- und Immunbiologie neben der Transplantation/Regenerativen Medizin sowie der Biomedizintechnik/Implantatforschung ein Schwerpunkt. Die MHH hat erkannt, dass aufgrund der zunehmenden Digitalisierung in Forschungsbereichen zukünftig vermehrt Experten/innen gebraucht werden, die über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit digitalen medizinischen Daten verfügen. Daher wurde der geplante Studiengang bei der Hochschulentwicklungsplanung als besonders prioritär eingestuft.*
>
> *Der interdisziplinäre Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft für Biowissenschaftler/innen und Mediziner/innen ist Förderbestandteil des Exzellenzclusters RESIST, das zum Ziel hat, die individuelle Suszeptibilität gegenüber Infektionen und die beteiligten Erreger besser zu verstehen, um auf dieser Basis ‚maßgeschneidert' Infektionen vermeiden, diagnostizieren und therapieren zu können. In RESIST spielt die Analyse großer und komplexer Datensätze an der Schnittstelle Biowissenschaften/Medizin/Informatik eine zentrale Rolle. Da in bisherigen Studiengangscurricula die Vermittlung entsprechender Fertigkeiten und Fähigkeiten noch eine untergeordnete Rolle einnimmt, herrscht gegenwärtig ein Mangel an entsprechend ausgebildeten Nachwuchswissenschaftler/innen und Mediziner/innen. Vor diesem Hintergrund ist die Ausbildung auf dem Gebiet der Generierung, Verarbeitung und Analyse komplexer biowissenschaftlicher und klinischer Datensätze, auch im Hinblick auf die Bild- und Signalverarbeitung und die bioinformatischen Aspekte, ein zentrales Anliegen von RESIST."* (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 15)

Für die fortlaufende Qualitätssicherung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula – so auch im Fall des hier zu akkreditierenden Studiengangs – auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Entwicklung des vorliegenden Curriculums.

Besonders die enge Anbindung an die Forschenden und Forschungsaktivitäten des Exzellenzclusters RESIST lassen aus Sicht der Gutachtergruppe erwarten, dass Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den oben genannten Maßnahmen und dem neu erarbeiteten Curriculum gewährleistet sind und durch diese Anbindung auch stets weiterentwickelt werden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die von der Hochschule verfolgte Digitalisierungsstrategie bietet hierfür ideale Voraussetzungen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse. Eine Verwendung von Bachelor-Modulen ist im Rahmen des zu akkreditierenden Masterstudiengangs nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. *Link Volltext*

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Bei der vorliegenden Akkreditierung handelt es sich um eine Erstakkreditierung, so dass bisher keine Daten vorliegen, auf welche sich die Beurteilung des Kriteriums „Studienerfolg“ stützen könnte.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag das System beschrieben, welches zum Monitoring des Studienerfolgs Anwendung finden wird.

Das System sieht vor, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen werden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module, durch welche auch der jeweilige Workload erhoben werden soll. Dies wurde aus dem vorgelegten Musterfragebogen deutlich. Für die Durchführung der Evaluationen hat die Hochschule am 29.06.2011 die „Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Hochschule Hannover“ erlassen, die auch die Evaluationen des zu akkreditierenden Studiengangs regeln wird. Nach Darstellung von Studierenden (aus Referenzstudiengängen) und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Hochschule nutzt zur Sicherung von Qualität und Erfolg unterschiedliche Systeme. So gehören zu den kontinuierlichen Verfahren das Monitoring der Einhaltung der Regelstudienzeit (z.B. durch Planung und Organisation), Studien über den Absolvent(inn)enverbleib, Zufriedenheitsbefragungen sowie die hochschuldidaktische Weiterbildung der Lehrenden.

Die oben beschriebenen Instrumente zur Sicherung des Studienerfolgs hat die Hochschule in der „Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Hochschule Hannover“ festgeschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs. Hierfür setzt die Hochschule angemessene Instrumente ein wie z.B. standardisierte Evaluationen und Alumnibefragungen.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden aus Referenzstudiengängen der Hochschule festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat. Die Hochschule setzt in Studiengängen mit kleinen Kohorten – zu welchen auch der hier zu akkreditierende zählen wird – Instrumente abseits der rein quantitativen Erhebungen durch. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden laut § 11 der Evaluationsordnung ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen in geeigneter Weise erhalten sollen.

Die Hochschule betreibt eine gute Alumnipflege; Absolvent(inn)en von Studiengängen werden auch für Präsentationen und Feedbacks an die aktuell Studierenden eingeladen, so dass diese von den Erfahrungen und dem Netzwerk der Alumni profitieren können. Dieses Netzwerk sollte auch für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden, sobald erste Absolvent(inn)en in den anvisierten Berufsfeldern tätig sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie im Rahmen dieses Studiengangs einsetzt. So stellen die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden ausgehend vom hochschulweit gültigen Leitbild Lehre sicher, dass eine Geschlechterdiskriminierung sich nicht in Strukturen, Handlungen und Sprache aller am Studiengang beteiligten Personen niederschlägt. Es werden geschlechtersensible Studien- und Laborbedingungen hergestellt. Zugleich sollen Dozentinnen und Mentorinnen als Vorbild für die Studierenden fungieren. Zudem erfolgt die Auswahl und Zulassung der Studierenden geschlechtsunabhängig und nur nach dem Kriterium ihrer Leistungen, so dass an der Stelle das Entstehen einer Geschlechterungerechtigkeit vermieden wird.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen ist in § 7 Absatz 13 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Datenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover“ geregelt und sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen, Ersatz von Prüfungsleistungen oder Erlaubnis bestimmter Hilfsmittel für das Ablegen von Prüfungsleistungen) für Studierende mit Nachteilen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bedingt durch die geringe geplante Kohortengröße entsteht ein struktureller Vorteil, um Geschlechtergerechtigkeit sowie etwaige Nachteilsausgleiche sehr individuell und zielgerichtet herstellen zu können.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

Link Volltext

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

Link Volltext

Der Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

Link Volltext

Der Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. *Link Volltext*

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019, gültig seit 01.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule: Univ.-Prof. Dr. Anja Ehrhardt - Lehrstuhl für Virologie und Mikrobiologie, Fakultät für Gesundheit (Department für Humanmedizin), Universität Witten/Herdecke

Vertreterin/Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. André Scherag - Professur für Klinische Epidemiologie und Direktor des Instituts für Medizinische Statistik, Informatik und Datenwissenschaften (IMSID), Universitätsklinikum Jena

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis: Dr. Dagmar Lehwalder - Global Scientific Director General Medicine and Endocrinology, Merck KGaA, Darmstadt

Vertreterin/Vertreter der Studierenden: Laurenz Raddatz, Student der Biotechnologie, TU Braunschweig

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Unbekannt, da Erstakkreditierung
Notenverteilung	Unbekannt, da Erstakkreditierung
Durchschnittliche Studiendauer	Unbekannt, da Erstakkreditierung
Studierende nach Geschlecht	Unbekannt, da Erstakkreditierung

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	13.03.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Erstakkreditierung laufend
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Autor(inn)en des Antrags, Studierende und Absolvent(inn)en aus Referenzstudiengängen, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Da die Räumlichkeiten der MHH der Gutachtergruppe bereits bekannt waren und deren Quantität und Qualität außer Frage standen, hat sich die Begehung auf die intensive Vorstellung der zur Anwendung kommenden Online-Lern-Plattform konzentriert.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten